

A u s f e r t i g u n g



Arbeitsgericht Chemnitz
Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz

Aktenzeichen: 6 Ca 5173/99

Verkündet am 10. März 2000

Friebel
Urkundsbeamtin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

J. [REDACTED]

- Kläger -

gegen

Frank J. [REDACTED]
Inh.d.Fa.F. [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
[REDACTED]

wegen Sonstigem

hat das Arbeitsgericht Chemnitz durch Richter am Arbeitsgericht Boltz als Vorsitzenden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2000

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Der Streitwert wird auf DM 792,50 festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann, da der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 800,00 nicht übersteigt, § 64 Abs. 2 ArbGG.

II.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von DM 592,50 brutto, zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit Klagezustellung sowie Erteilung einer Lohnabrechnung für den Monat März 1999.

Der Kläger hat nicht substantiiert, unter Beweisantritt dargelegt, dass die Parteien einen Arbeitsvertrag geschlossen haben.

Zwar hat der Kläger behauptet, in dem Gespräch am 22.02.1999 im Kaffee in der Henriettenstraße davon gesprochen zu haben, nur gegen Zahlung von Geld Arbeitsleistungen erbringen zu wollen. Der Kläger hat hierfür jedoch, nachdem der Beklagte dies bestritten hat, keine Beweismittel mitgeteilt. Da der Kläger die Darlegungs-

und Beweislast für das behauptete Zustandekommen des Arbeitsvertrages trägt, hatte die Kammer davon auszugehen, dass der behauptete Vertrag nicht zustande gekommen ist.

Unerheblich ist insoweit, dass der Beklagte erst seit 17.03.1999 Mitglied im Tauschverein HUT e.V. ist. Die hierzu von dem Beklagten abgegebene Erklärung, ihm sei gesagt worden, er könne schon im Vorgriff auf die beantragte Mitgliedschaft Tauschangebote wahrnehmen, ist ohne weiteres nachvollziehbar.

Ein Vergütungsanspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus § 612 Abs. 1 BGB. Danach gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt, weil das von dem Kläger behauptete Gespräch im Kaffee in der Henrietenstraße in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorangegangenen Gespräch der Parteien im Büro des Tauschvereins erfolgt ist. Der Kläger hatte daher zu berücksichtigen, dass der Beklagte erwarten konnte, die von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistungen des Klägers werden mit Dienstleistungen, die der Beklagte im Tauschverein erbringen würde, verrechnet, so dass der Kläger eine Vergütung nicht erhalten würde.

Mangels abzurechnender Arbeitsleistungen besteht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Abrechnung.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Kläger als der unterlegenen Partei aufzuerlegen, §§ 46 Abs. 2 Satz 1, 91 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert war gemäß §§ 46 Abs. 2 Satz 1, 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ff. ZPO in Höhe des geltend gemachten Anspruchs festzusetzen, wobei der Antrag auf Erteilung einer Abrechnung mit DM 200,00 zu bewerten war.

Gegen dieses Rechtsmittel ist für beide Parteien kein Rechtsmittel gegeben, da der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 800,00 nicht übersteigt, § 64 Abs. 2 ArbGG.

Der Vorsitzende:

Boltz
Richter am Arbeitsgericht

Den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigt:
Chemnitz, 28.03.2000

Friebe
Friebe
Urkundsbeamtin

